



Straßenpolizei

Bearbeiter: Mag. Bund
Tel.: 03452/82911-230
Fax: 03452/82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Marktgemeinde Wildon
z.H. Herrn Bürgermeister Walch
Hauptplatz 55
8410 Wildon

GZ: 11.0 408 / 2018

Leibnitz, am 18.04.2019

Ggst.: Wildon, Antrag auf Geschwindigkeitsmessung
nach § 98b StVO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Eingabe vom 21.11.2018 wurde seitens der Gemeinde der Antrag gestellt an insgesamt zehn Standorten punktuelle Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Diesem Ansuchen wurde ein Verkehrssicherheitskonzept der KFV angeschlossen.

Beantragt wurden folgende Standorte:

Auf Landesstraßen:

B 67 bei Strkm ca. 74,9 (Neudorf ob Wildon)
B 67 bei Strkm ca. 76,65 (Wildon)
B 67 bei Strkm ca. 78,35 (Wildon)
L 215 bei Strkm ca. 12,65 (Stocking)
L 601 bei Strkm ca. 0,5 (Kainach bei Wildon)

Auf Gemeindestraßen:

Aframer Straße 8 (Neuwildon)
Hofstatt 11 (Weitendorf)
Kleinweitenstaße 11 – 13
Lichendorfstraße 30 (Lichendorf)
Unterhaus 1 bis Bockbergweg 5 (Unterhaus)

Die oa. genannten Standorte wurden im Beisein des verkehrstechnischen ASV einer ausführlichen Befahrung und Beurteilung unterzogen.

Seitens des verkehrstechnischen ASV wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Verfügung steht das Verkehrssicherheitskonzept „Punktuell Geschwindigkeitsmessung“ Wildon, Nov. 2018 KfV Sicherheit-Service GmbH. Weiters wurden am 31.1.2019 Ortsaugenscheine vorgenommen. In der Bearbeitung wird auch auf das GIS Steiermark sowie den „Endbericht Radverkehrskonzept Pilotregion Wildon“ (Oktober 2017) zurückgegriffen.

Gemäß § 98b (1) StVO sind technische Einrichtungen zur Feststellung von Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dort einzusetzen, wo dies aus Gründen der Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich erscheint.

Für die Standortentwicklung gibt das KfV-Konzept ein Flussdiagramm mit sieben Beurteilungskriterien an.

Das KfV hat ca. einwöchige Verkehrsdatenerhebungen an 12 ausgewählten Standorten mittels Seitenradargerät durchgeführt. Die dort gewonnenen Daten können teilweise mit den im GIS Steiermark zur Verfügung gestellten Daten für Landesstraßen verglichen werden. Dies zeigt eine gute Deckung. Hinsichtlich der Messungen im Gemeindestraßennetz ist kein Vergleich möglich. Auf Grund der guten Übereinstimmung zwischen neu erhobenen und verfügbaren Daten ist aber von einer guten Erfassung im Gemeindestraßennetz auszugehen.

Als erstes Beurteilungskriterium seitens KfV wurde empfohlen, bei Überschreitungen der v85 von 10 km/h bei vzul bis 30 km/h und 5 km/h bei vzul über 40 km/h Maßnahmen zu ergreifen.

Die 8 Standorte im Landesstraßennetz weisen alle eine vzul über 40 km/h auf. **Somit scheiden die Standorte 2, 5, (7), 8, 13 und 14 aus.** Bei den Standorten 6 und 9 sind geringe (6 km/h) bis deutliche (16 km/h) Überschreitungen festzustellen. Die Gemeindestraßen liegen zumeist in „Zone-30“-Gebieten, die vzul liegt bei 30 km/h. Dadurch sind an 5 der 6 Standorten im Gemeindestraßennetz wesentliche Überschreitungen festzustellen (**nicht Standort 11**).

Als weiterer Schritt zur Eignungsbeurteilung der verbliebenen 7 Standorte ist das Auftreten von Fußgänger- und Radverkehr heranzuziehen. Dezidierte Erhebungen wurden nicht durchgeführt, jedoch plausible Abschätzungen. Als Beurteilungskriterium für eine positive Standortbeurteilung wird ein DTV von über 1.000 Fz/d vorausgesetzt, als bedingte Eignung ein DTV von zumindest über 300 Fz/d.

Damit sind die Standorte **1 (1.001 Fz/d), 6 und 9 gut**, die Standorte **3, 4 (320), 10 (375) und 12 bedingt geeignet**.

Bei der weiteren näheren Standortuntersuchung wird das Straßenumfeld betrachtet, vor allem in Hinblick auf den nichtmotorisierten Verkehr. In weiterer Folge werden die oben angeführten Standorte analysiert.

Standort 1: Hofstatt 11 in Weitendorf

Die Gemeindestraße „Am Dorfplatz“ – „Hofstatt“ – „Bahnhofstraße“ stellt hier die einzige Verbindung zwischen Wohnbereich, Ortszentrum und Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel dar. Die Straße „Hofstatt“ führt schmal, kurvig und teils unübersichtlich (Kuppe) durch stark und eng verbautes Gebiet. Die Straße liegt im Ortsgebiet „Weitendorf“, die vzul beträgt 30 km/h (gesamtes Ortsgebiet ausgenommen Vorrangstraßen). Auf Grund der engen Bebauung wird der gesamte Verkehr als Mischverkehr geführt. Es wird angenommen, dass starker nichtmotorisierter Längs- und Querverkehr bei gleichzeitigem überdurchschnittlichem motorisierten Durchzugsverkehr (Richtung Bf Werndorf) auftritt.

Die Schaffung von eigenen hinreichenden Bewegungsflächen für den nichtmotorisierten Verkehr erscheint überproportional aufwendig, die Weiterführung im Mischverkehr notwendig. In Zusammenschau mit der RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr Kap. 4.1.2.1 soll dies nur bis

vzul von 30 km/h erfolgen. Die Einhaltung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann durch den Einsatz einer Geschwindigkeitsüberwachung verbessert werden.

Es wird jedoch trotzdem empfohlen, einen **Gehsteig** (Mindestbreite 1,5 m) zu schaffen, da dieser auch bei angepasster Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs wesentlich zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs beiträgt.

Standort 3: Kleinweitendorfstraße 11 in Klein-Weitendorf

Die Gemeindestraße „Kleinweitendorfstraße“ verläuft hier in Nord-Süd-Ausrichtung mehrheitlich im Ortsgebiet „Klein-Weitendorf“. Die vzul beträgt 30 km/h (gesamtes Ortsgebiet ausgenommen Vorrangstraßen). Im betrachteten Abschnitt gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem hzGG von mehr als 3,5 t, davon ausgenommen ist der Anrainerverkehr. Die Straße führt schmal und teils kurvig durch stark verbautes Gebiet. Im betrachteten Abschnitt jedoch ist die Straße gerade und übersichtlich, es ist nur lockere Verbauung wechselweise vorhanden. Dies kann auch zur Erklärung des erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitungsverhaltens dienen. Die für ein Ortsgebiet grundsätzliche höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h wird nur äußerst geringfügig überschritten (51 km/h). Die Siedlungsstruktur lässt auf erhöhten Fußgängerverkehr schließen (nichtmotorisiertes Erreichen von Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel und Kindergarten). Die Standorteignung wird mit „bedingt“ eingestuft.

Es wird empfohlen, statt einer (trotzdem temporär möglichen) Geschwindigkeitsüberwachung einen fachgerechten **Gehsteig** (Mindestbreite 1,5 m) zu schaffen, da dieser auch bei angepasster Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs wesentlich besser zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs beiträgt. Auch in Hinblick auf die weitere bauliche Entwicklung sollte die Fahrbahn so breit angelegt sein, dass eine **Begegnung PKW-PKW** mit niedriger Geschwindigkeit und eine Begegnung PKW-LKW in Ausweichen möglich ist.

Standort 4: Lichendorfstraße 30 in Lichendorf

Die Gemeindestraße „Lichendorfstraße“ verläuft hier mehrheitlich im Ortsgebiet „Lichendorf“. Die vzul beträgt 30 km/h (gesamtes Ortsgebiet ausgenommen Vorrangstraßen). Im Bereich des geplanten Standortes ist eine einseitige Einfamilienhausbebauung mit 4 Häusern vorhanden. Die Straße verläuft schmal und gerade übersichtlich. Erst im weiteren Verlauf, südlich der Kreuzung mit dem „Stegbauerweg“, ist eine dichte beidseitige Bebauung sichtbar. Die Radroute R 62 wird hier im Mischverkehr geführt. Es ist kein Gehsteig vorhanden, die Benützung der Straße ist zum Erreichen des Zentrums und des Anschlusses an öffentliche Verkehrsmittel erforderlich. Die Standorteignung wird mit „bedingt“ eingestuft. Das Verkehrsaufkommen beträgt im Erhebungszeitraum 320 Fz/d bei einer v85 von 51 km/h. Dies kann auch zur Erklärung des erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitungsverhaltens dienen. Die für ein Ortsgebiet grundsätzliche höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h wird nur äußerst geringfügig überschritten.

Das Verkehrsaufkommen an Fußgängerverkehr wird in diesem Bereich als äußerst gering eingeschätzt, das Radverkehrsaufkommen durch die ausgewiesene Radroute als erhöht im Vergleich zu anderen gleich angelegten Gemeindestraßen. In Anlehnung an die RVS 03.02.13 Radverkehr ist für diese Straße das Mischprinzip Kfz – Rad auch bei dem herrschenden Geschwindigkeitsniveau durchaus vertretbar. Im „Radverkehrskonzept Pilotregion Wildon“ wird hier von Mischverkehr ausgegangen. Auf Grund der geringen Frequenz an motorisiertem Verkehr ist davon auszugehen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des motorisierten Verkehrs auf den nicht motorisierten Verkehr vorliegt.

Alternativ zur geplanten Geschwindigkeitserhebung wird hier vorgeschlagen, auf den erhöhten Radverkehr durch die Anlage von **Mehrzweckstreifen** einzugehen. Diese z.B. beidseits angelegten Streifen engen den derzeit geraden und übersichtlichen Straßenraum optisch ein.

Damit kann einerseits eine Geschwindigkeitsreduktion erzielt werden und andererseits zur Sicherheit des nicht motorisierten Verkehrs beigetragen werden.

Standort 6: B 67 km 74,9, Neudorf ob Wildon

Die Landesstraße B 67 verläuft hier breit ausgebaut übersichtlich mit zwei Fahrstreifen durch das Ortsgebiet „Neudorf ob Wildon“. Die höchstzulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h. Im geplanten Bereich liegt eine Bushaltestelle, bei der von einem erhöhten Querungsbedarf ausgegangen wird. Dies vor allem im Hinblick, als nur einseitig (links i.S.d.K.) ein augenscheinlich ausreichend breiter Gehsteig/-weg vorhanden ist. Die v85 liegt bei 56 km/h. Gemäß der Unfallstatistik sind im ggst. Raum keine UPS vermerkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier keine fachgerechten Anlagen der Haltestelle als auch zur Querung vorhanden sind. In Zusammenschau mit dem Beurteilungsdiagramm ist festzuhalten, dass hier kein Schutzweg vorhanden ist, die Querungslänge nur zwei Fahrstreifen beträgt (rund 6,5 m, vorhandene Sichtweiten jedenfalls 90 m, somit über erforderlichen Sichtweiten) und weder unzureichende Fußgängerlängsverkehrseinrichtungen noch ein besonderes Straßenumfeld und auch keine besondere Gefahrenlage vorliegt. Aus diesem Grund kann nur bedingt nachvollzogen werden, warum dieser Standort als geeignet befunden wird.

Es wird vorgeschlagen, die **Haltestellen fachgerecht** anzulegen (ausreichende Warteflächen, erhöhte Auftrittsmöglichkeit, Markierung, ggf. Beleuchtung) und in diesem Zusammenhang eine entsprechende **Querungshilfe** zu berücksichtigen.

Standort 9: B 67 km 78,35 Wildon

Die Landesstraße B 67 verläuft hier breit ausgebaut übersichtlich mit zwei Fahrstreifen durch das Ortsgebiet „Wildon“, das Ortsgebiet endet bei km 78,5. Die höchstzulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h. In diesem Bereich ist eine fachgerechte Querungsstelle mit Mittelinsel über die B 67 angelegt. Diese stellt die fußläufige Verbindung zwischen Bahnhof und „Wildoner Berg“ mit Schulzentrum und Kindergarten, also besonders schutzbedürftige Einrichtungen, sicher. Im weiteren Nahbereich liegt noch die Kreuzung mit Anbindung Bahnhof und zukünftigem Schulparkplatz / Bushaltestelle. Der geplante Messstandort soll ca. 40 m westlich (ortseinwärts) davon liegen. Die v85 liegt mit 66 km/h wesentlich über der vzul.

Die Einhaltung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann durch den Einsatz einer Geschwindigkeitsüberwachung verbessert werden.

Standort 10: Unterhaus 1 in Wildon

Die Gemeindestraße „Unterhaus“ zwischen den Gemeindestraßen „Am Schloßberg“ und „Bockbergweg“ führt hier zwar im Ortsgebiet „Wildon“ gelegen durch ein etwa 200 m langes unbebautes Gebiet. Die Straße ist hier übersichtlich, während sie vorher und nachher durch unübersichtliches (weil kurvig und teilweise verbaut) Gebiet führt. Im Bereich „Bockbergweg“ bis Haus Nr. 6 ist einseitig Wohnhausbebauung vorhanden. Die Fahrbahn ist sehr schmal, ein Ausweichen in diesem Bereich ist durch eine Art Dammlage bzw. Bebauung und Hanglage schwer möglich. Entlang dieser Straße führen gemäß Bericht Wanderwege, die auch der Erschließung des Naherholungsgebietes dienen. Dadurch ist mit vermehrtem Fußgänger- und Radverkehr, allerdings geschätzt mehr Längs- als Querungsverkehr, zu rechnen. Die v85 liegt bei 50 km/h, der DTV bei 375 Fz/d. Die für ein Ortsgebiet grundsätzliche höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h wird nicht überschritten (50 km/h), die hier zulässige Geschwindigkeit 30 km/h (generell Zone 30) wird überschritten. Gemäß der Unfallstatistik sind im ggst. Raum keine UPS vermerkt. Die Standorteignung wird mit „bedingt“ eingestuft.

Es wird empfohlen, statt einer (trotzdem temporär möglichen) Geschwindigkeitsüberwachung einen fachgerechten **Gehsteig** (Mindestbreite 1,5 m) zu schaffen, da dieser auch bei

angepasster Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs wesentlich besser zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs beiträgt.

Standort 12: Aframerstraße 12 in „Neuwildon“

Die Gemeindestraße „Aframerstraße“ liegt im Ortsgebiet Wildon in einem größeren „Zone-30-Bereich“. Das Siedlungsgebiet ist dicht mit Einfamilienhäusern und teilweise Wohnblöcken verbaut. Im ggst. Straßenabschnitt ist jedoch auf einer Länge von etwa 300 m nur eine rechtsseitige Bebauung (8 Häuser) vorhanden. Dies kann auch zur Erklärung des erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitungsverhaltens dienen. Die für ein Ortsgebiet grundsätzliche höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h wird nicht überschritten (48 km/h). Die Siedlungsstruktur lässt hier auf keinen erhöhten Fußgängerverkehr schließen (z.B. nichtmotorisiertes Erreichen von Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel). Die Standorteignung wird mit „bedingt“ eingestuft.

In Zusammenschau mit dem Beurteilungsdiagramm ist festzuhalten, dass hier kein Schutzweg vorhanden ist, die Querungslänge gering ist (vorhandene Sichtweiten jedenfalls 60 m, somit über erforderlichen Sichtweiten) und weder ein besonderes Straßenumfeld noch eine besondere Gefahrenlage vorliegt. Aus diesem Grund kann nur bedingt nachvollzogen werden, warum dieser Standort als geeignet befunden wird. Es wird angeregt, **bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen** umzusetzen.“

Aus der Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV lässt sich entnehmen, dass lediglich an zwei Standorten die Einhaltung der höchst zulässigen Geschwindigkeit durch den Einsatz einer Geschwindigkeitsüberwachung verbessert werden kann.

Bei diesen Standorten handelt es sich um die Standorte 1 Hofstatt 11 (Weitendorf), sowie Standort 2, B 67, bei Strkm ca. 78,35 (Wildon).

Zum **Standort 1 – Hofstatt 11** wird festgehalten, dass laut Messungen des KfV die V_{95} 44 km/h beträgt, ein Unfallhäufungspunkt ist nicht gegeben. Aufgrund des – wie schon im Konzept des KfV angeführten – Fußgängeraufkommens wurde seitens des ASV vorgeschlagen, einen Gehsteig zu schaffen, der wesentlich zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs beiträgt. Seitens der Behörde wird in Bezug auf die Verkehrssicherheit die Schaffung eines Gehsteiges als geeignetere Maßnahme angesehen.

Zum **Standort 9 – Wildon, B 67, Strkm 78,35** (Nähe Bahnhof Wildon) wird festhalten, dass die Ortstafel Wildon auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde mit Verordnung vom 01.12.2016 von Strkm 78,375 auf Strkm 78,500 versetzt wurde, obwohl eine beidseitige Bebauung auf diesem Standort nicht gegeben ist. Im unmittelbaren Bereich ist kein signifikantes Unfallgeschehen zu vorhanden. Laut RVS kommen als Messorte hauptsächlich Unfallhäufungsstellen, potenzielle Gefahrenbereiche sowie sensible lokale Streckenabschnitte (z.B. bei Schulen, im Ortszentrum, bei Schutzwegen) in Frage. Derartige Gefahrenbereiche sind am vorgeschlagenen Standort nicht gegeben. Darüber hinaus ist eine punktuelle Radarüberwachung im unmittelbarem Nahbereich einer Ortstafel grundsätzlich nicht zu befürworten.

Wie schon im vorgelegten Verkehrssicherheitskonzept des KfV ausgeführt wird, wird aus finanzieller Sicht ein Standortmessprinzip von

6 Standorten : 6 Radargehäusen : 1 Radargerät

empfohlen. Diese Empfehlung ist aufgrund der obigen Ausführungen ebenfalls nicht umsetzbar, da bei lediglich zwei Standorten die Einhaltung dieser zulässigen

Höchstgeschwindigkeit durch den Einsatz einer Geschwindigkeitsüberwachung verbessert werden kann.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als Behörde den Bedarf für die punktuelle Geschwindigkeitsmessung an den oa. Standorten im Sinne der Verkehrssicherheit als nicht erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Bund
(elektronisch gefertigt)